



Haushaltsausschuss

2020/0101(COD)

3.9.2020

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)
(COM(2020)0451 – C9-0149/2020 – 2020/0101(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Karlo Ressler

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass der Vorschlag insgesamt gesehen logisch auf zwei früheren Vorschlägen zur Kohäsionspolitik aufbaut, die kürzlich von den Mitgesetzgebern angenommen wurden, nämlich der Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII) und der Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII+). Er begrüßt daher den Vorschlag, die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Dachverordnung) zu ändern, damit den Mitgliedstaaten weiterhin außerordentliche zusätzliche Mittel aus den Strukturfonds zur Verfügung stehen, um im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie die Krisenbewältigung in den Gebieten Europas, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze besonders stark getroffen wurden, sowie die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft zu unterstützen.

Er schlägt mehrere Änderungen vor, durch die die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität erhalten sollen, beispielsweise indem die Mittel nach 2022 verwendet werden können und eine schnelle Umsetzung aller Programme ermöglicht wird.

Er begrüßt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben werden, die zusätzlichen Mittel zwischen dem EFRE und dem ESF aufzuteilen, da die Programmplanung keinen Einschränkungen unterliegt. Sie werden außerdem die Möglichkeit haben, einen Teil dieser zusätzlichen Mittel für den FEAD zu verwenden. Die zusätzlichen Mittel werden einer oder mehreren spezifischen Prioritätsachsen innerhalb eines oder mehrerer bestehender Programme durch ein Änderungsersuchen zum betreffenden Programm bzw. den betreffenden Programmen oder durch die Ausarbeitung und Vorlage eines neuen operationellen Programms zugewiesen.

Der Verfasser der Stellungnahme stimmt zu, dass die zusätzlichen Mittel nur zur Unterstützung von Vorhaben verwendet werden dürfen, durch die die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gestärkt wird oder eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft durch Investitionen in Vorhaben vorbereitet wird, die im Rahmen eines neuen thematischen Ziels, das die thematischen Ziele gemäß Artikel 9 ergänzt, zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen, sowie für technische Hilfe.

Als Ausgleich für diese vorgeschlagenen Flexibilitätsregelungen schlägt er vor, die Qualität der Berichterstattung zu verbessern, damit die Ordnungsmäßigkeit und die Auswirkungen sachgemäß und kontinuierlich kontrolliert werden können. Die Verwirklichung der Ziele von REACT-EU, die Effizienz des Einsatzes seiner Mittel, die Art der finanzierten Maßnahmen, die Begünstigten und Endbegünstigten der Mittelzuweisungen und der europäische Mehrwert bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung sollten deutlich gemacht werden, um einen nützlichen Beitrag zur künftigen Planung der Kohäsionspolitik zu leisten. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob die Mittelzuweisungen aus dem klassischen EU-Haushalt oder als externe zweckgebundene Einnahmen aus dem Aufbauinstrument Next Generation EU stammen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die **Krise infolge der** COVID-19-Pandemie **hat** die Mitgliedstaaten in beispielloser Weise getroffen. Die Krise behindert das Wachstum in den Mitgliedstaaten, was wiederum die gravierenden Liquiditätsengpässe verschärft, die auf den plötzlichen und erheblichen Anstieg des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und andere volkswirtschaftliche Sektoren zurückzuführen sind. Dies hat zu einer Ausnahmesituation geführt, die besondere Maßnahmen erfordert.

Geänderter Text

(1) Die COVID-19-Pandemie **und die dadurch verursachte soziale und wirtschaftliche Krise haben** die Mitgliedstaaten in beispielloser Weise getroffen. Die Krise behindert das Wachstum in den Mitgliedstaaten, was wiederum die gravierenden Liquiditätsengpässe verschärft, die auf den plötzlichen und erheblichen Anstieg des Bedarfs an öffentlichen Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und andere volkswirtschaftliche Sektoren **und zur Eindämmung der Auswirkungen der sozialen Krise** zurückzuführen sind. Dies hat zu einer Ausnahmesituation geführt, die besondere Maßnahmen erfordert, **um eine anhaltende Erholung und die Schaffung hochwertiger, nachhaltiger Arbeitsplätze zu fördern.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Als Reaktion auf die Auswirkungen der Krise wurden die Verordnungen (EU) Nrn. 1303/2013 und 1301/2013 am 30. März 2020 geändert, um für eine größere Flexibilität bei der Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Kohäsionsfonds (den „Fonds“) sowie dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) unterstützten operationellen Programme zu sorgen. In Anbetracht der

Geänderter Text

(2) Als Reaktion auf die Auswirkungen der Krise wurden die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und 1301/2013 am 30. März 2020 geändert, um für eine größere Flexibilität bei der Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Kohäsionsfonds (den „Fonds“) sowie dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) unterstützten operationellen Programme zu sorgen. In Anbetracht der

Verschärfung der schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Gesellschaften der Union wurden beide Verordnungen am 23. April 2020 allerdings erneut geändert, um den Mitgliedstaaten eine außerordentliche zusätzliche Flexibilität einzuräumen und sie dadurch in die Lage zu versetzen, sich auf die notwendige Reaktion auf die beispiellose Krise zu konzentrieren; dies geschah durch Ausweitung der Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Unterstützung aus den Fonds zu mobilisieren, und durch Vereinfachung der Verfahrensanforderungen im Zusammenhang mit Programmdurchführung und Prüfung.

Verschärfung der schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Gesellschaften der Union wurden beide Verordnungen am 23. April 2020 allerdings erneut geändert, um den Mitgliedstaaten eine außerordentliche zusätzliche Flexibilität einzuräumen und sie dadurch in die Lage zu versetzen, sich auf die notwendige Reaktion auf die beispiellose Krise zu konzentrieren; dies geschah durch Ausweitung der Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Unterstützung aus den Fonds zu mobilisieren, und durch Vereinfachung der Verfahrensanforderungen im Zusammenhang mit Programmdurchführung und Prüfung. ***Diese Flexibilität ist vorübergehender Natur und wird nur im Zusammenhang mit der Reaktion auf COVID-19 eingeräumt.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Einklang mit der Verordnung [Europäisches Aufbauinstrument] und nach Maßgabe der darin zugewiesenen Mittel sollten Aufbau- und Resilienzmaßnahmen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds durchgeführt werden, um die beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Krise zu bewältigen. ***Die entsprechenden zusätzlichen Mittel sollten eingesetzt werden, um die Einhaltung der in der Verordnung [ERI] vorgesehenen Fristen zu gewährleisten.*** Außerdem sollten durch eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 zusätzliche Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt bereitgestellt werden.

Geänderter Text

(4) Im Einklang mit der Verordnung [Europäisches Aufbauinstrument] und nach Maßgabe der darin zugewiesenen Mittel sollten Aufbau- und Resilienzmaßnahmen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds durchgeführt werden, um die beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Krise zu bewältigen. Außerdem sollten durch eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 zusätzliche Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein zusätzlicher außerordentlicher Betrag von 58 272 800 000 EUR zu jeweiligen Preisen für Mittelbindungen aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Jahre 2020, 2021 und 2022 sollte bereitgestellt werden, um die am stärksten von der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen zu unterstützen; die Mittel sollten im Rahmen der bestehenden operationellen Programme rasch in die Realwirtschaft fließen. Die Mittel für 2020 ergeben sich aus einer Aufstockung der Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im mehrjährigen Finanzrahmen für 2014-2020, während die Mittel für 2021 und 2022 aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union stammen. Ein Teil der zusätzlichen Mittel sollte für technische Hilfe auf Initiative der Kommission bereitgestellt werden. Die Kommission sollte die Aufteilung der verbleibenden zusätzlichen Mittel für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Zuweisungsmethode festlegen, die auf den neuesten verfügbaren objektiven statistischen Daten über den relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten und das Ausmaß der Auswirkungen der derzeitigen Krise auf ihre Volkswirtschaften und Gesellschaften basiert. Die Zuweisungsmethode sollte einen bestimmten zusätzlichen Betrag für die Gebiete in äußerster Randlage vorsehen, da deren Volkswirtschaften und

Geänderter Text

(5) Ein zusätzlicher außerordentlicher Betrag von 58 272 800 000 EUR zu jeweiligen Preisen (**54 806 498 104 EUR zu Preisen von 2018**) für Mittelbindungen aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Jahre 2020, 2021 und 2022 – **sowie, wenn dies von einem Mitgliedstaat begründet wird, auch für die Jahre 2023 und 2024** – sollte bereitgestellt werden, um die am stärksten von der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder der Vorbereitung einer grünen, digitalen, **sozialen** und stabilen Erholung der Wirtschaft betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen zu unterstützen; die Mittel sollten im Rahmen der bestehenden operationellen Programme rasch in die Realwirtschaft fließen. Die Mittel für 2020 ergeben sich aus einer Aufstockung der Mittel für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im mehrjährigen Finanzrahmen für 2014–2020 **um 5 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen**, während die Mittel für 2021 und 2022 – **und gegebenenfalls für 2023 und 2024** – aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union stammen. Ein Teil der zusätzlichen Mittel sollte für technische Hilfe auf Initiative der Kommission bereitgestellt werden. Die Kommission sollte **in einem delegierten Rechtsakt** die Aufteilung der verbleibenden zusätzlichen Mittel für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Zuweisungsmethode festlegen, die auf den neuesten verfügbaren objektiven statistischen Daten über den relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten und das

Gesellschaften besonders anfällig sind. Um die Entwicklung der Auswirkungen der Krise zu berücksichtigen, sollte die Aufteilung im Jahr 2021 auf der Grundlage derselben Zuweisungsmethode unter Verwendung der neuesten am 19. Oktober 2021 verfügbaren statistischen Daten im Hinblick auf die Verteilung der zusätzlichen Mittel für das Jahr 2022 überarbeitet werden.

Ausmaß der Auswirkungen der derzeitigen Krise auf ihre Volkswirtschaften und Gesellschaften basiert. Die Zuweisungsmethode sollte einen bestimmten zusätzlichen Betrag für die Gebiete in äußerster Randlage vorsehen, da deren Volkswirtschaften und Gesellschaften besonders anfällig sind. Um die Entwicklung der Auswirkungen der Krise zu berücksichtigen, sollte die Aufteilung im Jahr 2021 auf der Grundlage derselben Zuweisungsmethode unter Verwendung der neuesten am 19. Oktober 2021 verfügbaren statistischen Daten im Hinblick auf die Verteilung der zusätzlichen Mittel für das Jahr 2022 – **und gegebenenfalls für die Jahre 2023 und 2024** – überarbeitet werden.

(Die Hinzufügung des Wortes „sozial“ zu den Worten „im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung der Wirtschaft“ betrifft den gesamten Text, einschließlich des Titels. Ihre Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Verordnung unterliegt den vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften. Die entsprechenden Vorschriften sind in der Haushaltsordnung niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die

Geänderter Text

(6) Diese Verordnung unterliegt den vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften. Die entsprechenden Vorschriften sind in der Haushaltsordnung niedergelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die

Prüfung der Verantwortlichkeit von Finanzakteuren. Die auf der Grundlage des Artikels 322 AEUV erlassenen Vorschriften berühren auch den Schutz des Unionshaushalts im Falle genereller Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung des Rechtsstaatsgebots eine Grundvoraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.

Prüfung der Verantwortlichkeit von Finanzakteuren. Die auf der Grundlage des Artikels 322 AEUV erlassenen Vorschriften berühren auch den Schutz des Unionshaushalts im Falle genereller Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung des Rechtsstaatsgebots eine Grundvoraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist. ***Außerdem erfordert die Flexibilität bei der Verwendung der Zuweisungen im Rahmen von REACT-EU eine besondere Kontrolle, die über die Selbstbewertung durch die Mitgliedstaaten hinausgeht und stattdessen der Überwachung durch die Kommission, das OLAF, die EUSTa und den Rechnungshof unterliegen muss.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Ergänzung der Maßnahmen, die bereits im Rahmen des durch die Verordnungen (EU) 2020/460 und (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ausgeweiteten Anwendungsbereichs des EFRE zur Verfügung stehen, sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin gestattet sein, die zusätzlichen Mittel in erster Linie für Investitionen in Produkte und Dienstleistungen für Gesundheitsdienste und für die Bereitstellung von Unterstützung in Form von Betriebskapital oder Investitionshilfen für KMU, für Vorhaben, die zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen, für Infrastruktur zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger oder für wirtschaftliche Stützmaßnahmen für

Geänderter Text

(9) Zur Ergänzung der Maßnahmen, die bereits im Rahmen des durch die Verordnungen (EU) 2020/460 und (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ausgeweiteten Anwendungsbereichs des EFRE zur Verfügung stehen, sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin gestattet sein, die zusätzlichen Mittel in erster Linie für Investitionen in Produkte und Dienstleistungen für Gesundheitsdienste und für die Bereitstellung von Unterstützung in Form von Betriebskapital oder Investitionshilfen für KMU, für Vorhaben, die zum Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft beitragen, für Infrastruktur zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger, ***für den Aufbau sozialer Infrastruktur*** oder für

diejenigen Regionen zu verwenden, die besonders von den am stärksten betroffenen Sektoren abhängig sind. Technische **Hilfe sollte ebenfalls unterstützt werden**. Die zusätzlichen Mittel sollten ausschließlich im Rahmen des neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ eingesetzt werden, das auch eine einzige Investitionspriorität darstellen sollte, um eine vereinfachte Programmplanung und Verwendung der zusätzlichen Mittel zu ermöglichen.

⁵ Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise) (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5); Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013 und (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität beim Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 130 vom 23.4.2020, S. 1).

wirtschaftliche Stützmaßnahmen für diejenigen Regionen zu verwenden, die besonders von den am stärksten betroffenen Sektoren abhängig sind. **Alle Mitgliedstaaten sollten im Umsetzungsprozess bei Bedarf systematisch technische und administrative Hilfe erhalten**. Die zusätzlichen Mittel sollten ausschließlich im Rahmen des neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ eingesetzt werden, das auch eine einzige Investitionspriorität darstellen sollte, um eine vereinfachte Programmplanung und Verwendung der zusätzlichen Mittel zu ermöglichen.

⁵ Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise) (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5); Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013 und (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen zur Einführung einer außerordentlichen Flexibilität beim Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 130 vom 23.4.2020, S. 1).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Im Rahmen des ESF sollten die Mitgliedstaaten die zusätzlichen Mittel in erster Linie dafür nutzen, die Erhaltung von Arbeitsplätzen, unter anderem durch Kurzarbeitsregelungen und Unterstützung für Selbstständige, die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen, allgemeine und berufliche Bildung und die Kompetenzentwicklung zu unterstützen und den Zugang zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, **auch** für Kinder, **zu verbessern**. Es sollte klargestellt werden, dass unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen Kurzarbeitsregelungen für Arbeitnehmer und Selbstständige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auch dann unterstützt werden können, wenn diese Unterstützung nicht mit aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen kombiniert wird, es sei denn, das nationale Recht schreibt solche Maßnahmen vor. Die Unterstützung dieser Kurzarbeitsregelungen durch die Union sollte zeitlich begrenzt sein.

Geänderter Text

(10) Im Rahmen des ESF sollten die Mitgliedstaaten die zusätzlichen Mittel in erster Linie dafür nutzen, die Erhaltung von Arbeitsplätzen, **auch in Inselregionen, abgelegenen, ländlichen und dünn besiedelten Gebieten**, unter anderem durch Kurzarbeitsregelungen und Unterstützung für Selbstständige, die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen, **soziale Inklusion**, allgemeine und berufliche Bildung und die Kompetenzentwicklung zu unterstützen, **Armut, einschließlich Kinderarbeit, zu beseitigen** und den Zugang zu **universellen, inklusiven, zugänglichen, erschwinglichen und hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Gesundheits- und Sozialdienstleistungen** von allgemeinem Interesse, **zu verbessern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Aufbau der Widerstandsfähigkeit des Pflege- und Kinderbetreuungssektors und der Verbesserung des Zugangs für schutzbedürftige Gruppen und für Kinder liegen sollte**. Es sollte klargestellt werden, dass unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen Kurzarbeitsregelungen für Arbeitnehmer und Selbstständige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auch dann unterstützt werden können, wenn diese Unterstützung nicht mit aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen kombiniert wird, es sei denn, das nationale Recht schreibt solche Maßnahmen vor. Die Unterstützung dieser Kurzarbeitsregelungen durch die Union sollte zeitlich begrenzt sein.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Da die vorübergehende Schließung der Grenzen zwischen Mitgliedstaaten zu erheblichen Herausforderungen für grenzüberschreitende Gemeinschaften geführt hat, sollten die Mitgliedstaaten mindestens 7 % der zusätzlichen Mittel zur Unterstützung grenzüberschreitender Projekte verwenden, indem sie bestehende Interreg-Kooperationsprojekte nutzen oder neue schaffen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Damit die Mitgliedstaaten über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie rasch durchführen und eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft vorbereiten zu können, ist es erforderlich, für die rasche Durchführung von Maßnahmen, die durch zusätzliche Mittel unterstützt werden, eine höhere erste Vorschusszahlung vorzusehen. Die Höhe der ersten Vorschusszahlung sollte sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten über Mittel verfügen, um gegebenenfalls Vorauszahlungen an die Begünstigten zu leisten und nach Einreichung der Zahlungsanträge rasch Erstattungen an Begünstigte vorzunehmen.

(11) Damit die Mitgliedstaaten über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie **und ihrer sozialen Folgen** rasch durchführen und eine grüne, digitale und stabile Erholung der Wirtschaft vorbereiten zu können, ist es erforderlich, für die rasche Durchführung von Maßnahmen, die durch zusätzliche Mittel unterstützt werden, eine höhere erste Vorschusszahlung **oder gegebenenfalls jährliche Vorauszahlungen** vorzusehen. Die Höhe der ersten Vorschusszahlung sollte sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten über Mittel verfügen, um gegebenenfalls Vorauszahlungen an die Begünstigten zu leisten und nach Einreichung der Zahlungsanträge rasch Erstattungen an Begünstigte vorzunehmen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die zusätzlichen Mittel neuen spezifischen operationellen Programmen oder neuen Prioritätsachsen innerhalb bestehender Programme zuzuweisen. Um eine rasche Durchführung zu ermöglichen, dürfen nur bereits benannte Behörden bestehender operationeller Programme, die aus dem EFRE, dem ESF oder dem Kohäsionsfonds unterstützt werden, für neue spezifische operationelle Programme benannt werden. Eine Ex-ante-Bewertung durch die Mitgliedstaaten sollte nicht erforderlich sein, und die Angaben, die bei der Einreichung des operationellen Programms zur Genehmigung durch die Kommission gemacht werden müssen, sollten begrenzt werden.

Geänderter Text

(12) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die zusätzlichen Mittel **nach Absprache mit regionalen und lokalen Behörden** neuen spezifischen operationellen Programmen oder neuen Prioritätsachsen innerhalb bestehender Programme zuzuweisen. Um eine rasche Durchführung zu ermöglichen, dürfen nur bereits benannte Behörden bestehender operationeller Programme, die aus dem EFRE, dem ESF oder dem Kohäsionsfonds unterstützt werden, für neue spezifische operationelle Programme benannt werden. Eine Ex-ante-Bewertung durch die Mitgliedstaaten sollte nicht erforderlich sein, und die Angaben, die bei der Einreichung des operationellen Programms zur Genehmigung durch die Kommission gemacht werden müssen, sollten begrenzt werden, **um eine zügige Genehmigung der Programme und eine größtmögliche Verringerung der Anlaufzeiten zu ermöglichen.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Damit die Mitgliedstaaten im Rahmen der COVID-19-Pandemie und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft im laufenden Programmplanungszeitraum rasch zusätzliche Mittel für die Krisenbewältigung bereitstellen können, ist es gerechtfertigt, die Mitgliedstaaten ausnahmsweise von der Auflage zu befreien, die Ex-ante-Konditionalitäten, die

Geänderter Text

(14) Damit die Mitgliedstaaten im Rahmen der COVID-19-Pandemie und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft im laufenden Programmplanungszeitraum rasch zusätzliche Mittel für die Krisenbewältigung bereitstellen können, ist es gerechtfertigt, die Mitgliedstaaten ausnahmsweise von der Auflage zu befreien, die Ex-ante-Konditionalitäten

Anforderungen in Bezug auf die leistungsgebundene Reserve, die Anwendung des Leistungsrahmens, die thematische Konzentration, auch in Bezug auf die für die nachhaltige Stadtentwicklung für den EFRE festgelegten Schwellenwerte, und die Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie für die zusätzlichen Mittel zu erfüllen. **Allerdings** ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2024 mindestens eine Bewertung durchführen, um die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der zusätzlichen Mittel sowie deren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des neuen spezifischen thematischen Ziels zu bewerten. Damit vergleichbare Informationen auf Unionsebene leichter verfügbar sind, **sollten** die Mitgliedstaaten die von der Kommission festgelegten programmspezifischen Indikatoren **nutzen**. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Information, Kommunikation und Sichtbarkeit die von der Union eingeführten außerordentlichen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel bekannter machen, indem sie insbesondere dafür sorgen, dass potenzielle Begünstigte, Begünstigte, Teilnehmer, Endbegünstigte von Finanzierungsinstrumenten und die breite Öffentlichkeit sich der Existenz, des Umfangs und der zusätzlichen Unterstützung durch **zusätzliche** Mittel bewusst sind.

und die Anforderungen in Bezug auf die leistungsgebundene Reserve, die Anwendung des Leistungsrahmens, die thematische Konzentration, auch in Bezug auf die für die nachhaltige Stadtentwicklung für den EFRE festgelegten Schwellenwerte, und die Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie für die zusätzlichen Mittel zu erfüllen. **Daher** ist **es gerechtfertigt, dass die Evaluierungen im Laufe eines Programms verstärkt werden, damit die Gelder der EU wirkungsvoll und mit Blick auf die festgelegten Ziele verwendet werden, d. h. für Maßnahmen für die Krisenbewältigung im Rahmen der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft. Die Kommission sollte bis zum 31. Dezember 2023 und erneut bis zum 31. Dezember 2025 eine Bewertung durchführen, um die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen der zusätzlichen Mittel sowie deren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des neuen spezifischen thematischen Ziels zu bewerten.** Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2024 – **oder bis zum 31. Dezember 2026, falls zusätzliche Mittel für Mittelbindungen in den Jahren 2023 und 2024 bereitgestellt werden** – mindestens eine Bewertung durchführen, um die Wirksamkeit, **die** Effizienz, **die** **Inklusivität** und **die** Auswirkungen der zusätzlichen Mittel sowie deren Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des neuen spezifischen thematischen Ziels zu bewerten. **In dem Bericht sollte ausführlich dargelegt werden, welche Unterstützung die einzelnen Sektoren und Regionen erhalten haben, wer die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer sind und in welcher Höhe Unterstützung erhalten wurde.** Damit vergleichbare Informationen auf Unionsebene leichter verfügbar sind, **nutzen** die Mitgliedstaaten die von der Kommission festgelegten

programmspezifischen Indikatoren. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Information, Kommunikation und Sichtbarkeit die von der Union eingeführten außerordentlichen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel bekannter machen, indem sie insbesondere dafür sorgen, dass potenzielle Begünstigte, Begünstigte, Teilnehmer, Endbegünstigte von Finanzierungsinstrumenten und die breite Öffentlichkeit sich der Existenz, des Umfangs und der zusätzlichen Unterstützung durch **die zusätzlichen** Mittel bewusst sind.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Damit diese zusätzlichen Mittel in den Gebieten eingesetzt werden können, in denen sie am dringendsten benötigt werden, kann ausnahmsweise und unbeschadet der allgemeinen Regeln für die Zuweisung der Strukturfondsmittel von einer Aufschlüsselung der dem EFRE und dem ESF zugewiesenen zusätzlichen Beträge nach Regionenkategorien abgesehen werden. Von den Mitgliedstaaten wird allerdings erwartet, dass sie den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen und den Unterschieden beim Entwicklungsstand Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit den Zielen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts gemäß Artikel 173 AEUV der Schwerpunkt weiterhin auf weniger entwickelten Regionen liegt. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft auch **lokale** und **regionale Behörden** sowie relevante **Gremien**, die

Geänderter Text

(15) Damit diese zusätzlichen Mittel in den Gebieten eingesetzt werden können, in denen sie am dringendsten benötigt werden, kann ausnahmsweise und unbeschadet der allgemeinen Regeln für die Zuweisung der Strukturfondsmittel von einer Aufschlüsselung der dem EFRE und dem ESF zugewiesenen zusätzlichen Beträge nach Regionenkategorien abgesehen werden. Von den Mitgliedstaaten wird allerdings erwartet, dass sie den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen, **die den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geschuldet sind**, und den Unterschieden beim Entwicklungsstand Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit den Zielen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts gemäß Artikel 173 AEUV der Schwerpunkt weiterhin auf **ausgewogene Weise auf** weniger entwickelten Regionen liegt. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft auch **die**

die Zivilgesellschaft vertreten, einbeziehen.

lokalen und regionalen Behörden sowie relevante **Einrichtungen**, die die **Sozialpartner und die Zivilgesellschaft** vertreten, einbeziehen, **darunter auch nichtstaatliche Organisationen und Einrichtungen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zuständig sind. In ihrer Bewertung der Durchführung von REACT-EU sollte die Kommission das Maß an Koordinierung zwischen nationalen Behörden und lokalen und regionalen Behörden bezüglich der Festlegung des Geltungsbereichs und der Höhe der im Rahmen von REACT-EU beantragten Unterstützung beurteilen..**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Wegen der COVID-19-Pandemie und der Dringlichkeit von Maßnahmen zur Bewältigung der damit einhergehenden Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit wird es als notwendig erachtet, die Ausnahme von der Achtwochenfrist in Anspruch zu nehmen, die nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehen ist.

entfällt

Begründung

Der vorliegende Vorschlag ist dringend, aber es ist genug Zeit, um den nationalen Parlamenten die übliche Frist von acht Wochen einzuräumen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt von Unionsmitteln. Es gelten die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV zum Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten angenommenen Bestimmungen.“

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 91 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Gesamtmitteln werden zusätzliche Mittel in Höhe von **5 000 000 000** EUR zu **jeweiligen Preisen** für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt für Mittelbindungen für das Jahr 2020 bereitgestellt und dem EFRE und dem ESF zugewiesen.

(1a) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Gesamtmitteln werden zusätzliche Mittel in Höhe von **4 805 843 906** EUR zu **Preisen von 2018** für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt für Mittelbindungen für das Jahr 2020 bereitgestellt und dem EFRE und dem ESF zugewiesen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 2 der Verordnung [ERI] genannten Maßnahmen werden im Rahmen der Strukturfonds mit einem Betrag von **53 272 800 000** EUR zu **jeweiligen Preisen** des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der genannten Verordnung festgelegten Betrags durchgeführt, vorbehaltlich deren Artikel 4 Absätze 3, 4 und 8.

Geänderter Text

Die in Artikel 2 der Verordnung [ERI] genannten Maßnahmen werden im Rahmen der Strukturfonds mit einem Betrag von **50 000 654 198** EUR zu **Preisen von 2018** des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der genannten Verordnung festgelegten Betrags durchgeführt, vorbehaltlich deren Artikel 4 Absätze 3, 4 und 8.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese zusätzlichen Mittel für die Jahre 2021 und 2022 gelten als zweckgebundene externe Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Geänderter Text

Diese zusätzlichen Mittel für die Jahre 2021 und 2022 gelten als zweckgebundene externe Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung. ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 149 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung auf der Grundlage der erhobenen statistischen Daten und künftiger Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erholung von der durch COVID-19 ausgelösten Wirtschaftskrise zu erlassen, um die Flexibilitätsmaßnahmen im Rahmen von REACT-EU auf die Jahre 2023 und 2024 zu verlängern.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zusätzliche außerordentliche Mittel und Durchführungsbestimmungen für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)

Geänderter Text

Zusätzliche außerordentliche Mittel und Durchführungsbestimmungen für das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und **ihrer Folgen und** zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die in Artikel 91 Absatz 1a und Artikel 92a genannten zusätzlichen Mittel („zusätzliche Mittel“) werden im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ **zur** Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und **zur** Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) **bereitgestellt**. Diese zusätzlichen Mittel werden für die Durchführung von technischer Hilfe gemäß Absatz 6 dieses Artikels und für die Vorhaben zur Umsetzung des thematischen Ziels gemäß Absatz **10** dieses Artikels verwendet.

Geänderter Text

(1) Die in Artikel 91 Absatz 1a und Artikel 92a genannten zusätzlichen Mittel („zusätzliche Mittel“) werden im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ **und mindestens 5 % dieser Mittel im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ bereitgestellt. In beiden Fällen dienen diese zusätzlichen Mittel der** Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und **der** Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU). Diese zusätzlichen Mittel werden für die Durchführung von technischer Hilfe gemäß Absatz 6 dieses Artikels und für die Vorhaben zur Umsetzung des thematischen Ziels gemäß Absatz **9** dieses Artikels

verwendet.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92 b – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– 2020: 5 000 000 000 EUR;

Geänderter Text

– 2020: 5 000 000 000 EUR **zu
jeweiligen Preisen (4 805 843 906 EUR zu
Preisen von 2018);**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92 b – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– 2021: 42 434 400 000 EUR;

Geänderter Text

– 2021: 42 434 400 000 EUR **zu
jeweiligen Preisen (39 987 184 320 EUR
zu Preisen von 2018);**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92 b – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– 2022: 10 820 400 000 EUR.

Geänderter Text

– 2022: 10 820 400 000 EUR **zu
jeweiligen Preisen (9 996 674 058 EUR zu
Preisen von 2018).**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die zusätzlichen Mittel für 2021 und 2022 werden aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 92a bereitgestellt. Aus den in Artikel 92a genannten zusätzlichen Mitteln werden auch Verwaltungsausgaben in Höhe von bis zu 18 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen unterstützt.

Geänderter Text

Die zusätzlichen Mittel für 2021 und 2022 werden aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 92a bereitgestellt. ***Mittels einer Überarbeitung dieser Verordnung durch eine delegierte Verordnung und auf der Grundlage eines begründeten Antrags eines Mitgliedstaats können die zusätzlichen Mittel auch für Mittelbindungen in den Jahren 2023 und 2024 bereitgestellt werden.*** Aus den in Artikel 92a genannten zusätzlichen Mitteln werden auch Verwaltungsausgaben in Höhe von bis zu 18 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen ***(16 795 821 EUR zu Preisen von 2018)*** unterstützt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) 0,35 % der zusätzlichen Mittel werden für technische Hilfe auf Initiative der Kommission zugewiesen.

Geänderter Text

(3) ***Mindestens*** 0,35 % der zusätzlichen Mittel werden für technische Hilfe auf Initiative der Kommission zugewiesen, ***wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Mitgliedstaaten gelegt wird, die stärker von der Pandemie betroffen sind oder niedrigere Ausschöpfungs- und Durchführungsraten aufweisen.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Die** Kommission **erlässt mit Durchführungsrechtsakten** einen **Beschluss**, in dem die Aufteilung der zusätzlichen Mittel als Strukturfondsmittel für die Jahre 2020 und 2021 für jeden Mitgliedstaat gemäß den in Anhang VIIa festgelegten Kriterien und Methoden festgelegt wird. Dieser **Beschluss** wird im Jahr 2021 überarbeitet, um die Aufteilung der zusätzlichen Mittel für 2022 auf der Grundlage der am 19. Oktober 2021 verfügbaren Daten festzulegen.

Geänderter Text

(4) **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 149 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen**, in dem die Aufteilung der zusätzlichen Mittel als Strukturfondsmittel für die Jahre 2020 und 2021 für jeden Mitgliedstaat gemäß den in Anhang VIIa festgelegten Kriterien und Methoden festgelegt wird. Dieser **delegierte Rechtsakt** wird im Jahr 2021 überarbeitet, um die Aufteilung der zusätzlichen Mittel für 2022 auf der Grundlage der am 19. Oktober 2021 verfügbaren Daten festzulegen. **Gegebenenfalls wird er zudem im Jahr 2022 im Hinblick auf die Mittelbindungen in den Jahren 2023 und 2024 überarbeitet, und zwar auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten, wobei sichergestellt werden muss, dass die operationellen Programme nicht beeinträchtigt werden.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 5 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat weist die zusätzlichen Mittel, die für die Programmplanung im Rahmen des EFRE und des ESF zur Verfügung stehen, operationellen Programmen zu.

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat weist die zusätzlichen Mittel, die für die Programmplanung im Rahmen des EFRE und des ESF zur Verfügung stehen, **im Einklang mit dem Grundsatz der Partnerschaft** operationellen Programmen zu, **an denen die lokalen und regionalen Behörden sowie die einschlägigen Einrichtungen,**

die die Zivilgesellschaft vertreten, beteiligt sind. Mindestens 5 % der zusätzlichen Mittel werden für grenzüberschreitende Projekte verwendet. Der Anteil des ESF muss mindestens dem derzeitigen gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz von 23,1 % entsprechen. Dabei wird die kumulative Zahl der COVID-19-Infektionen auf NUTS-3-Ebene berücksichtigt, und die zusätzlichen Mittel werden schwerpunktmäßig für die Gebiete der NUTS-3-Ebene mit den höchsten Infektionszahlen verwendet.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92 b – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 134 Absatz 2 auf die jährliche Vorschusszahlung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 schließt der Betrag der Unterstützung aus den Fonds für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm die zusätzlichen Mittel ein.

Geänderter Text

Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 134 Absatz 2 auf die jährliche Vorschusszahlung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 **und gegebenenfalls 2024** schließt der Betrag der Unterstützung aus den Fonds für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm die zusätzlichen Mittel ein.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92 b – Absatz 7 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 2 und auf der Grundlage eines begründeten Antrags eines Mitgliedstaats kann die jährliche Vorschusszahlung für die Jahre 2022 bis 2023 oder gegebenenfalls bis 2024 aus bis

zu 50 % der zusätzlichen Mittel bestehen, die Programmen im Rahmen des in Absatz 9 genannten neuen thematischen Ziels zugewiesen werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können die zusätzlichen Mittel entweder einer oder mehreren getrennten Prioritätsachsen innerhalb eines oder mehrerer bestehender operationeller Programme oder einem neuen operationellen Programm gemäß Absatz **11** zuweisen. Abweichend von Artikel 26 Absatz 1 und vorbehaltlich Absatz 4 dieses Artikels deckt das Programm den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 ab.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können die zusätzlichen Mittel entweder einer oder mehreren getrennten Prioritätsachsen innerhalb eines oder mehrerer bestehender operationeller Programme oder einem neuen operationellen Programm gemäß Absatz **10** zuweisen. Abweichend von Artikel 26 Absatz 1 und vorbehaltlich Absatz 4 dieses Artikels deckt das Programm den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 *oder – falls die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3 dieses Artikels Anwendung findet – bis zum 31. Dezember 2024* ab.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 8 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des EFRE werden die zusätzlichen Mittel in erster Linie zur Unterstützung von Investitionen in Produkte und Dienstleistungen für Gesundheitsdienste, zur Unterstützung von KMU in Form von Betriebskapital oder Investitionsförderung, von Investitionen, die zum Übergang zu einer digitalen und

Geänderter Text

Im Rahmen des EFRE werden die zusätzlichen Mittel in erster Linie zur Unterstützung von Investitionen in Produkte und Dienstleistungen für Gesundheitsdienste, zur Unterstützung von KMU in Form von Betriebskapital oder Investitionsförderung, von Investitionen, die zum Übergang zu einer digitalen und

grünen Wirtschaft beitragen, von Investitionen in Infrastruktur zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger und für wirtschaftliche Maßnahmen in den besonders von den am stärksten betroffenen Sektoren abhängigen Regionen verwendet.

grünen Wirtschaft beitragen, von Investitionen in Infrastruktur zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger, ***auch in Inselregionen und in abgelegenen, ländlichen und dünn besiedelten Gebieten***, und für wirtschaftliche Maßnahmen in den besonders von den am stärksten betroffenen Sektoren abhängigen Regionen verwendet.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 8 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des ESF werden die zusätzlichen Mittel in erster Linie zur Unterstützung des Erhalts von Arbeitsplätzen verwendet, unter anderem durch Kurzarbeitsregelungen und Unterstützung für Selbstständige, auch wenn diese Unterstützung nicht mit aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen kombiniert wird, es sei denn, das nationale Recht schreibt solche Maßnahmen vor. Mit den zusätzlichen Mitteln werden auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen, allgemeine und berufliche Bildung und die Kompetenzentwicklung, insbesondere zur Förderung des Übergangs zu einer grünen und digitalen Wirtschaft, sowie die Verbesserung des Zugangs zu sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, auch für Kinder, unterstützt.

Geänderter Text

Im Rahmen des ESF werden die zusätzlichen Mittel in erster Linie zur Unterstützung des Erhalts von Arbeitsplätzen – ***auch in Inselregionen und in abgelegenen, ländlichen und dünn besiedelten Gebieten*** – verwendet, unter anderem durch Kurzarbeitsregelungen und Unterstützung für Selbstständige, auch wenn diese Unterstützung nicht mit aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen kombiniert wird, es sei denn, das nationale Recht schreibt solche Maßnahmen vor. Mit den zusätzlichen Mitteln werden auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Menschen in prekären Situationen, Beschäftigungsmaßnahmen für junge Menschen, allgemeine und berufliche Bildung und die Kompetenzentwicklung, insbesondere zur Förderung des Übergangs zu einer grünen und digitalen Wirtschaft, sowie die Verbesserung des Zugangs zu sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, auch für Kinder, unterstützt. ***In diesem Zusammenhang dienen die Instandsetzung und der Bau von kritischer Infrastruktur wie***

Krankenhäusern und Straßen in einigen Fällen als Mittel, um die wirtschaftliche Erholung zu beschleunigen und den Nutzen von Investitionen in die Kohäsionspolitik zu erhöhen, und dürfen daher nicht vernachlässigt werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 9 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Der überarbeitete Finanzierungsplan gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe d enthält die Zuweisung der zusätzlichen Mittel für die Jahre 2020, 2021 und gegebenenfalls für 2022 ohne Angabe der Beträge für die leistungsgebundene Reserve und ohne Aufschlüsselung nach Regionenkategorien.

Geänderter Text

Der überarbeitete Finanzierungsplan gemäß Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe d enthält die Zuweisung der zusätzlichen Mittel für die Jahre 2020, 2021 und gegebenenfalls für 2022, **2023 und 2024** ohne Angabe der Beträge für die leistungsgebundene Reserve und ohne Aufschlüsselung nach Regionenkategorien.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 10 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Wird ein solches neues operationelles Programm erstellt, so dürfen die Mitgliedstaaten für die Zwecke des Artikels 96 Absatz 5 Buchstabe a nur Behörden benennen, die im Rahmen laufender, aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds unterstützter operationeller Programme benannt wurden.

Geänderter Text

Wird ein solches neues operationelles Programm erstellt, so dürfen die Mitgliedstaaten für die Zwecke des Artikels 96 Absatz 5 Buchstabe a **nach Anhörung der lokalen und regionalen Behörden** nur Behörden benennen, die im Rahmen laufender, aus dem EFRE, dem ESF und dem Kohäsionsfonds unterstützter operationeller Programme benannt wurden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92 b – Absatz 10 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 29 Absätze 3 und 4 und Artikel 30 Absatz 2 genehmigt die Kommission jedes neue spezifische operationelle Programm oder jede Änderung eines bestehenden Programms innerhalb von zehn Arbeitstagen nach seiner Vorlage durch einen Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 92 b – Absatz 11 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 56 Absatz 3 und Artikel 114 Absatz 2 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass bis zum 31. Dezember 2024 mindestens eine Evaluierung der Verwendung der zusätzlichen Mittel vorgenommen wird, um deren Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen zu bewerten und festzustellen, wie sie zu dem in Absatz 10 dieses Artikels genannten thematischen Ziel beigetragen haben.

Die Kommission führt eine Evaluierung gemäß Artikel 56 Absatz 4 durch.

Abweichend von Artikel 56 Absatz 3 und Artikel 114 Absatz 2 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass bis zum 31. Dezember 2024 ***oder – falls die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3 Anwendung findet – bis zum 31. Dezember 2026*** mindestens eine Evaluierung der Verwendung der zusätzlichen Mittel vorgenommen wird, um deren Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen zu bewerten und festzustellen, wie sie zu dem in Absatz 9 dieses Artikels genannten thematischen Ziel beigetragen haben.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Bei allen im Rahmen von REACT-EU durchgeführten Programmen ist während der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten. Zudem ist Chancengleichheit für alle sicherzustellen, ohne jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sodass die soziale Inklusion gestärkt wird und Ungleichheiten abgebaut werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 13 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden sorgen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Information, Kommunikation und Sichtbarkeit gemäß Artikel 115 Absätze 1 und 3 und mit Anhang XII dafür, dass potenzielle Begünstigte, Begünstigte, Teilnehmer, Endbegünstigte von

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden sorgen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Information, Kommunikation und Sichtbarkeit gemäß Artikel 115 Absätze 1 und 3 und mit Anhang XII dafür, dass potenzielle Begünstigte, Begünstigte, Teilnehmer, Endbegünstigte von

Finanzierungsinstrumenten und die breite Öffentlichkeit über die Existenz, den Umfang und die zusätzliche Unterstützung durch zusätzliche Mittel informiert sind.

Finanzierungsinstrumenten und die breite Öffentlichkeit über die Existenz, den Umfang und die zusätzliche Unterstützung durch zusätzliche Mittel informiert sind.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
Artikel 92 b – Absatz 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Spätestens bis Ende 2022 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Überprüfung der Verwendung der in Absatz 2 genannten zusätzlichen Mittel vor. Im Rahmen dieser zwingenden Überprüfung wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung unterbreitet, um eine vollständige Inanspruchnahme der zusätzlichen Mittel sicherzustellen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten verfolgen die Art der finanzierten Maßnahmen sowie die Begünstigten und Endbegünstigten der Zuweisungen und unterrichten die Kommission entsprechend, ohne einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2023 einen

Evaluierungsbericht über REACT-EU vor, der die Mittelbindungen für die Jahre 2020, 2021 und 2022 umfasst. Der Bericht enthält Informationen über die Verwirklichung der Ziele von REACT-EU, die Effizienz des Einsatzes seiner Mittel, die Art der finanzierten Maßnahmen, die Begünstigten und Endbegünstigten der Mittelzuweisungen und seinen europäischen Mehrwert bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2025 einen zusätzlichen Evaluierungsbericht vor, der die Mittelbindungen für die Jahre 2023 und 2024 im Rahmen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92b Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 abdeckt.

Begründung

Auch wenn es sich bei REACT-EU technisch gesehen lediglich um eine Änderung der Dachverordnung für die Jahre 2014–2020 handelt, werden damit beträchtliche neue Finanzmittel bereitgestellt und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand und somit auch die Kontrolle der Ausgaben verringert. Es ist daher angebracht, dass die Kommission die Auswirkungen dieser Maßnahmen bewertet, um einen nützlichen Beitrag zur künftigen Planung der Kohäsionspolitik zu leisten.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Anhang VII a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 beschriebenen Regeln dürfen keine Zuweisungen je Mitgliedstaat für den Zeitraum 2020 bis **2022** zum Ergebnis haben, die höher sind als folgende Werte:

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 beschriebenen Regeln dürfen keine Zuweisungen je Mitgliedstaat für den Zeitraum 2020 bis **2024** zum Ergebnis haben, die höher sind als folgende Werte:

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2020)0451 – C9-0149/2020 – 2020/0101(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 17.6.2020
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 17.6.2020
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Karlo Ressler 23.6.2020
Prüfung im Ausschuss	13.7.2020
Datum der Annahme	1.9.2020
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 31 –: 1 0: 8
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Rasmus Andresen, Clotilde Armand, Robert Biedroń, Anna Bonfrisco, Olivier Chastel, Lefteris Christoforou, David Cormand, Paolo De Castro, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Alexandra Geese, Valentino Grant, Elisabetta Gualmini, Francisco Guerreiro, Valérie Hayer, Eero Heinäluoma, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Mislav Kolakušić, Moritz Körner, Joachim Kuhs, Zbigniew Kuźmiuk, Hélène Laporte, Pierre Larroustou, Janusz Lewandowski, Margarida Marques, Siegfried Mureșan, Victor Negrescu, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Dimitrios Papadimoulis, Karlo Ressler, Bogdan Rzońca, Nicolae Ștefănuță, Nils Torvalds, Nils Ušakovs, Johan Van Overtveldt, Rainer Wieland, Angelika Winzig
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Petros Kokkalis

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

31	+
ECR	Zbigniew Kuźmiuk, Bogdan Rzońca, Johan Van Overtveldt
GUE/NGL	Petros Kokkalis, Dimitrios Papadimoulis
PPE	Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Janusz Lewandowski, Siegfried Mureșan, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Karlo Ressler, Rainer Wieland, Angelika Winzig
RENEW	Clotilde Armand, Olivier Chastel, Valérie Hayer, Moritz Körner, Nicolae Ștefănuță, Nils Torvalds
S&D	Robert Biedroń, Paolo De Castro, Eider Gardiazabal Rubial, Elisabetta Gualmini, Eero Heinäluoma, Pierre Larrourou, Margarida Marques, Victor Negrescu, Nils Ušakovs

1	-
ID	Joachim Kuhs

8	0
ID	Anna Bonfrisco, Valentino Grant, Héléne Laporte
NI	Mislav Kolakušić
VERTS/ALE	Rasmus Andresen, David Cormand, Alexandra Geese, Francisco Guerreiro

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung